

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2014

31.10.2014

Nr. 11

Anhang

- 1 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Störmanns Hof gemeinnützige Gesellschaft für Altenpflege mbH
 - 2 Öffentliche Bekanntmachung betr. Aufhebung einer Zweckbestimmung einer Teilfläche eines Wirtschaftsweges und Änderung des Flurbereinigungsplans Reiste vom 21.12.1967 -R 276-
 - 3 Bekanntmachung betr. Schutz der Wasseruhren vor Frostgefahr
 - 4 Bekanntmachung betr. geplantes Wasserschutzgebiet „Eslohe – In der Marpe“
 - 5 Bekanntmachung der XV. Nachtragssatzung vom 31.10.2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) - Abfallentsorgungssatzung - vom 18.12.1998
 - 6 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Eslohe (Sauerland) zum 31.12.2013
 - 7 Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses und des Beteiligungsberichtes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) zum 31.12.2013
-

**Störmanns Hof
-Seniorenheim-
Gemeinnützige Gesellschaft
für Altenpflege mbH**

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2013

Die Gesellschafterversammlung der Störmanns Hof – Seniorenheim – Gemeinnützigen Gesellschaft für Altenpflege mbH hat am 30.09.2014 den Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2013 sowie den Lagebericht genehmigt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 92.662,19 € wie folgt aufzuteilen: 19.700,00 € Mittelweitergabe an den Betrieb gewerblicher Art der Gemeinde Eslohe „BgA Esselbad Eslohe“ und den Restbetrag in die Gewinnrücklage einfließen zu lassen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.12.2014 bis 15.12.2014 im Störmanns Hof, Verwaltung, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris-Revisions-GmbH in Köln hat am 14.07.2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Störmanns Hofes – Seniorenheim – gemeinnützige Gesellschaft für Altenpflege mbH, Eslohe (Sauerland), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

59889 Eslohe, den 28.10.2014

gez. Kersting
Geschäftsführer

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung einer Zweckbestimmung einer Teilfläche eines Wirtschaftsweges und Änderung des Flurbereinigungsplans Reiste vom 21.12.1967 - R 276-

hier: Vorbereitung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) beabsichtigt auf Antrag der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Reiste mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Zweckbestimmung eines im Flurbereinigungsplan Reiste vom 21.12.1967 -abgeschlossen durch Schlussfeststellung vom 16.12.1985- ausgewiesenen Teilstücks eines Wirtschaftsweges gem. § 58 IV Flurbereinigungsgesetz vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) durch Satzungsbeschluss zu ändern.

Konkret ist die Aufhebung der Zweckbestimmung einer Teilfläche des im Eigentum der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Reiste befindlichen Wirtschaftsweges Gemarkung Reiste, Flur 11 Flurstück, 76 in Größe von ca. 406 qm vorgesehen. Der Weg ist an die L 915 am Ende der Ortsdurchfahrt Herhagen in Richtung Remblinghausen angebunden und trägt die Lagebezeichnung „Im Markhagen“. Im Anschluss an die Entwidmung soll die Veräußerung der Parzelle erfolgen.

Die dem beabsichtigten Satzungsbeschluss zugrunde liegende Fläche ist in dem Lageplanausschnitt, der Bestandteil der Satzung wird, farbig dargestellt und kenntlich gemacht.

Er liegt in der Zeit vom 31.10.2014 bis 10.11.2014 im Rathaus der Gemeinde Eslohe (S.) im Zimmer 1 des Fachbereiches Ordnung/Wirtschaftsförderung während der Dienststunden, und zwar

Montag – Mittwoch 8:30 Uhr - 12:30 Uhr
 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Donnerstag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr
 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Etwaige Bedenken und Einwendungen gegen die beabsichtigte Regelung können innerhalb dieser Zeiten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstr. 2 in 59889 Eslohe, Zimmer 1, erhoben bzw. angemeldet und begründet werden.

Eslohe (Sauerland), den 30.10.2014

Der Bürgermeister

gez. Kersting

Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
 Orientierung 1 : 5000 (DGK 5)



Legeplan
 (nicht als amtlicher Lageplan zu verwenden)
 Maßstab 1 : 500
 Baugemeindeführer: Hochbauamt Heihagen
 Geogr. B. Nr.: 2012005

Vorbekannt: Flurstücksteilung
 Eigentümer: Teilungsgemeinschaft der Fürberengung Heihagen
 Gemeinde: Esbke

Flurstück	Fläche (m²)	Bestandteil	Ungewissheit
13	1 227,90	119	
76	24,99	417	
14	95,42	111	
40	1 050,49	495	
79	10,94	76	
77			
78			

Genauigkeit: $\pm 10\text{ cm} + 1\text{ mm/m}$
 Datum: 14.12.2013
 Blatt: 1/1

Art und Maß der baulichen Nutzung: **Bebauung 3.3.2** (A)3.3 Bau-NUTZ auf Bauland

Grundstücken	Bauweise	Grundfläche	Baumasse	bauliche Nutzung
13	1/1			
76	1/1			
14	1/1			
40	1/1			
79	1/1			

Bebauungsplan Nr. 13
 Art der Nutzung: **1/1**
 Fläche des Baufluranteils: 13 227,90 m²
 - Fläche des Baufluranteils: 24,99 m²
 - Fläche der anderen Grundstücke: 111,42 m²
 - Fläche des Baufluranteils (nicht im Bauhand liegen (§ 19 Abs. 3 BaunVO))
 - Baulandanteil (nach § 19 Abs. 3 BaunVO)
 Fläche des Baugrundstückes
 Grundfläche
 Baumasse

Grundfläche	Baumasse	bauliche Nutzung
13		
76		
14		
40		
79		

Die hier als Lagenplan verwendete Flurstücksteilung ist eine verbindliche Festlegung der Flurstücksgrenzen. Sie ist als verbindlich zu betrachten.
 Datum: 14.12.2013



Nachweis aus dem Bauflurverzeichnis:
 Das Bauflurverzeichnis wurde nicht eingesehen.
 Die urliche Geländehöhe und die Dachstuhl-Eingangshöhe des Gebäudebestandes (Anhangsgrundstück) erfolgte am 16.07.2013.

----- * wählte Grenze

Bekanntmachung

Schutz der Wasseruhren vor Frostgefahr

Die Gemeindewerke Eslohe –Betriebszweig Wasserversorgung- bitten alle Wasseranschlussnehmer ihres Einzugsgebietes mit Eintritt der Winterzeit die Wasseruhren in geeigneter Weise vor Frost zu schützen.

Frostgefährdete Leitungen sind abzusperren und zu entleeren.

Leitungen und Wasseruhren sollten durch eine gute Wärmedämmung geschützt werden, allerdings muss die Wasseruhr zur jährlichen Ablesung und zum sechsjährigen Wechsel frei zugänglich sein.

Frostschäden an Wasseruhren, die auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, müssen dem Anschlussnehmer angelastet werden.

Eslohe, 09.10.2014

Der Betriebsleiter

gez. Hermesmann

Die Gemeinde Eslohe gibt die nachstehende Bekanntmachung
des Hochsauerlandkreises bekannt:

B e k a n n t m a c h u n g

Geplantes Wasserschutzgebiet „Eslohe-In der Marpe“

Im Interesse des Gewässerschutzes soll für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Brunnen I und II - In der Marpe“ der Gemeinde Eslohe ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ergeben sich aus den §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz. Ein Wasserschutzgebiet wird gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt.

Folgende Gemarkungen und Flure in der Gemeinde Eslohe werden durch die Ausweisung des Wasserschutzgebiets betroffen:

Gemarkung Eslohe:	Flure 9 und 16 jeweils teilweise und
Gemarkung Salwey:	Flure 4 und 6 jeweils teilweise.

Es ist beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet in zwei weitere Zonen (*Schutzzonen III*), eine engere Zone (*Schutzzone II*) und zwei Fassungsbereiche (*Schutzzone I*) zu unterteilen.

Innerhalb der Schutzzonen werden bestimmte Handlungen von Genehmigungen der zuständigen Wasserbehörde abhängig gemacht oder verboten sowie bestimmte Duldungspflichten angeordnet.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit dem Entwurf der Schutzgebietskarte, aus der sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebiets und seine Einteilung in die Schutzzonen ergibt, und einem Erläuterungsbericht zu jedermanns Einsicht offen. Die Unterlagen können während der üblichen Dienststunden in der Zeit

vom **03.11.2014** bis einschließlich **02.12.2014**

- im Rathaus der Gemeinde Eslohe, Schultheißstr. 2, 59889 Eslohe, Raum 29 und
- im Kreishaus des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Raum 640

eingesehen werden.

Zur weiteren Information befindet sich außerdem bei den Bekanntmachungsunterlagen ein „Merkblatt für Beteiligte in Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten“. Für Betroffene besteht die Möglichkeit, sich dieses Merkblatt bei der Gemeinde Eslohe oder beim Hochsauerlandkreis zu beschaffen.

Die Unterlagen sind zusätzlich auch im Internet auf der Homepage des Hochsauerlandkreises www.hochsauerlandkreis.de im Bereich „Bürgerservice“ unter dem Begriff „Umwelt“ → „Wasserwirtschaft“ → „Wasserschutzgebiete“ bereitgestellt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **16.12.2014**, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift

- bei der Gemeinde Eslohe, Schultheißstr. 2, 59889 Eslohe oder
- bei dem Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Einwendung muss den vollständigen Namen und die genaue Anschrift des Einwenders deutlich lesbar enthalten. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Sofern sich die Einwendung auf ein bestimmtes Grundstück bezieht, ist es notwendig, die genaue Grundstücksbezeichnung anzugeben (z.B. Gemarkung, Flur und Flurstück).

Betroffenen wird empfohlen, sich für Einwendungen einen entsprechenden Vordruck zu beschaffen. Geeignete Vordrucke werden bei der Gemeinde Eslohe und beim Hochsauerlandkreis bereitgehalten. Der Vordruck kann auch aus dem Internet heruntergeladen werden. Eine Verpflichtung zur Verwendung des Vordrucks besteht jedoch nicht.

Einwendungen werden mit den Einwendern erörtert und auf ihre Berechtigung hin geprüft. Die Form der Erörterung wird später bestimmt und ist von den eingehenden Stellungnahmen und Einwendungen abhängig. Es ist möglich, die Belange in Einzelgesprächen, in kleineren oder größeren Gruppen oder in einem förmlichen Erörterungstermin mit allen Einwendern und Trägern öffentlicher Belange zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen anderen Fachbehörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden können. Die Einwendungen werden zuvor für das weitere Verfahren anonymisiert, allerdings lässt es sich nicht gänzlich ausschließen, dass im Einzelfall Rückschlüsse auf Einwender möglich sind.

Das Verfahren endet mit der Entscheidung des Kreistags durch Mehrheitsbeschluss über den Erlass der Wasserschutzgebiets-Verordnung.

Meschede, den 20.10.2014

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
AZ 33/66 31 61 (623)
Im Auftrag

gez. R. Schneider
gez. H. Fuchte

XV. Nachtragssatzung
vom 31.10.2014

zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
- Abfallentsorgungssatzung -
vom 18.12.1998

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 1 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 1 ff. des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250 / SGV NRW 74), den §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 30.10.2014 folgende XV. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 24 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

(1) Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt:

1. 62,61 € je Einwohner und/oder Einwohnergleichwert als Mindestgebühr
2. 7,23 € je Entleerung des Restabfallbehälters (240 l)

Artikel II

§ 24 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

(2) Soweit auf einem Grundstück Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1,1 m³ und größer verwendet werden, beträgt die Einwohnergebühr 42,37 €. Daneben sind privatrechtliche Entgelte für Abfallbehälter 1,1 m³ für Einsammlung und Transport inkl. Verwiegung zuzüglich Deponiegebühr zu entrichten. Sofern kein eigenes Gefäß vorhanden ist, wird eine Behältermiete fällig.

Artikel III

§ 24 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

(4) Soweit bei Grundstücken nach § 11 Abs. 7, Buchstaben c, d und f kompostierbare Stoffe vollständig an zugelassene Unternehmen zur Verwertung abgegeben werden, z.B. nach §§ 6 und 8 Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKbG) beträgt die Einwohnergebühr 50,96 €.

Artikel IV

§ 24 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung erhält folgende Fassung:

(4) Soweit bei Grundstücken nach § 11 Abs. 7, Buchstaben c, d und f die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 gleichzeitig vorliegen, beträgt die Einwohnergebühr 30,72 €.

Artikel V

Diese XV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) - Abfallentsorgungssatzung - der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 31.10.2014

gez. Kersting
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Eslohe (Sauerland) zum 31.12.2013

I. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 nebst Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2013 wurde durch die PROBARE GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Olpe, geprüft und mit einem **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Gemeinde Eslohe für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Inventur, die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht nach § 101 Absatz 1 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung

der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der Gemeinde. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Olpe, 17. Oktober 2014

PROBARE GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez.
Grebe
Wirtschaftsprüfer“

II. Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 30.10.2014

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.10.2014 hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 30.10.2014 beschlossen

- den mit Bericht der PROBARE GmbH vom 17.10.2014 geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2013 vom 17.10.2014 nebst Anhang und Lagebericht gem. § 96 Abs. 1 GO festzustellen,
- den ausgewiesenen **Jahresfehlbetrag 2013 in Höhe von 495.930,58 €** vollständig durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu decken,
- dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 S. 4 GO hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 Entlastung zu erteilen.

III. Daten des Jahresabschlusses

- a) Ergebnisrechnung
Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2013 schließt ab mit einem **Jahresfehlbetrag von 495.930,58 €**.
- b) Finanzrechnung
Die Finanzrechnung zum 31.12.2013 schließt mit einer Erhöhung des Bestandes an liquiden Mitteln in Höhe von 416.156,19 € ab.
- c) Bilanz
Die Bilanz zum 31.12.2013 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	20.458.319,00
1.1 Immaterielle VG	451.004,50	2. Sonderposten	34.742.874,75
1.2 Sachanlagen	57.845.670,63	3. Rückstellungen	7.104.540,21
1.3 Finanzanlagen	1.829.953,37	4. Verbindlichkeiten	4.704.911,17
2. Umlaufvermögen	6.852.148,24	5. PRAP	1.236,32
3. ARAP	33.104,71		
	67.011.881,45		67.011.881,45

IV. Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekanntgemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 31.10.2014 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2013 wird gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 im Rathaus der Gemeinde Eslohe, Schultheißstraße 2, Zimmer 28 während der Dienststunden (Mo. - Mi.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr; Do.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, 14.00 Uhr - 17.30 Uhr; Fr.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Eslohe, den 31.10.2014

Kersting
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabchlusses und des Beteiligungsberichtes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) zum 31.12.2013

I. Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2013

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2013 nebst Gesamtanhang, Gesamtlagebericht und Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2013 wurde durch die PROBARE GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Olpe, geprüft und mit einem **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„Wir haben den Gesamtabchluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, sowie Gesamtanhang - und den Gesamtlagebericht der Gemeinde Eslohe für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung einer Beurteilung über den Gesamtabchluss sowie über den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabchlusses nebst Lagebericht nach § 116 Abs. 6 GO NRW unter Berücksichtigung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit anerkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Abgaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Ausgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Olpe, 17. Oktober 2014

PROBARE GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez.
Grebe
Wirtschaftsprüfer“

II. Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 30.10.2014

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.10.2014 hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 30.10.2014 beschlossen

- den mit Bericht der PROBARE GmbH vom 17.10.2014 geprüften Gesamtabchluss der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2013 vom 17.10.2014 nebst Anhang und Lagebericht gem. § 96 Abs. 1 GO festzustellen,
- dem Bürgermeister gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 S. 4 GO hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2013 Entlastung zu erteilen.

III. Daten des Gesamtabchlusses

- d) Gesamtergebnisrechnung
Die Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2013 schließt ab mit einem **Jahresfehlbetrag von 424.916,67 €.**
- e) Gesamtbilanz
Die Gesamtbilanz zum 31.12.2013 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	20.818.989,98
1.1 Immaterielle VG	458.982,50	2. Sonderposten	37.164.855,80
1.2 Sachanlagen	67.253.366,52	3. Rückstellungen	7.665.167,03
1.3 Finanzanlagen	65.879,15	4. Verbindlichkeiten	11.134.630,86
2. Umlaufvermögen	9.059.393,32	5. PRAP	87.082,53
3. ARAP	33.104,71		
	76.870.726,20		76.870.726,20

IV. Bekanntmachungsanordnung

Der Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekanntgemacht.

Ebenfalls wird hiermit gem. § 117 Abs. 2 GO NW der Beteiligungsbericht der Gemeinde Eslohe zum 31.12.2013 (Teil des Gesamtabschlusses) bekannt gemacht.

Die Feststellung des Gesamtabschlusses 2013 ist gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 31.10.2014 angezeigt worden.

Der Gesamtabschluss 2013 wird gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2014 im Rathaus der Gemeinde Eslohe, Schultheißstraße 2, Zimmer 28 während der Dienststunden (Mo. - Mi.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr; Do.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, 14.00 Uhr - 17.30 Uhr; Fr.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Beteiligungsbericht 2013 wird gemäß § 117 Abs. 2 GO NW bis zur Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2014 im Rathaus der Gemeinde Eslohe, Schultheißstraße 2, Zimmer 28 während der o.g. Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Eslohe, den 31.10.2014

gez. Kersting
Bürgermeister